70. Wird ber Bersicherer von der Berpflichtung zur Zahlung der Brandenischädigung frei, wenn der Bater des minderjährigen Bersicherungsnehmers durch Brandstiftung den Bersicherungsfall herbeiführt?

BBG. § 61.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1932 i. S. Landseuersozietät S. (Bekl.) w. A. (M.). VII 247/31.

I. Landgericht Magdeburg.
II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Later der Klägerin, der Bädermeister A., hatte das ihm und seiner Ehestau gehörige Bädereigrundstüd in Th. und außerdem Möbel, Waren und andere bewegliche Sachen bei der Beslagten gegen Feuer versichert. Am 26. Februar 1926 haben die Sheleute A. mit der damals noch minderjährigen Klägerin einen Vertrag geschlossen, wonach sie ihr das Grundstüd mit der Bäderei, dem Materialwarengeschäft, allen Waren, Vorräten, Wöbeln und Vetten gegen ein sebenslängliches Wohnungs-, Ruhungs- und Unterhaltsrecht überließen. Die Klägerin erhielt das Grundstüd nehst allem, was ihr nach dem Vertrage zustand, am 1. März 1926 übertragen; am 20. Mai 1926 wurde sie als Eigentümerin eingetragen. Am 19. Juni 1926 brannte das Haus ab. Gegen den Vater der Klägerin wurde ein Strasbersahren wegen Vrandstiftung und Versicherungsbetruges eingeleitet, welches zu seiner Verurteilung wegen beider Strastaten sührte.

Die Alägerin verlangt die festgesetzte Brandentschädigung. Die Beklagte wendet ein, die Alägerin haste für die Brandstiftung ihres Vaters als ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Kepräsentanten, der Brand sei auch mit ihrem Wissen und Willen angelegt worden.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt, das Oberlandesgericht hat ihre Berufung insoweit zurückgewiesen, als über den Grund des Anspruchs erkannt war. Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grünbe:

Mit Unrecht wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, § 278 BGB. sei nicht anwendbar, wenn sich ber Berficherer auf seine Leistungsfreiheit nach § 61 BBG. beruft und ber gesehliche Vertreter bes Versicherungenehmers ben Brand angelegt hat. § 278 BBB, sagt nicht, wie die Revision meint, daß der fraft Gesehes Vertretene für jedes Verschulden seines Vertreters einzustehen habe, möge dies bei der Erfüllung einer Schuldverbind= lichkeit oder bei irgendeiner anderen Gelegenheit vorgekommen sein. sondern er schreibt vor, daß der Schuldner für Verschulden bestimmter anderer Bersonen bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haften soll, und zwar einmal für das Verschulden dessen, der ihn traft Gesetze allgemein vertritt, und dann bessen, der ihn nur bei ber Erfüllung vertritt. Es gehört aber nicht zu den Verbindlichkeiten des Versiche= rungsnehmers, Vorsat und grobe Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risito zu vermeiden (RGZ. Bd. 83 S. 43, Bd. 117 S. 327; Brud BBG. 6. Aufl. § 61 Anm. 7 Abs. 2 und bort angeführte Ent= scheidungen).

Dagegen ist dem weiteren Angriff der Revision, das Oberlandessericht habe den Begriff des Repräsentanten verkannt, die Verechtisung nicht abzusprechen. Repräsentant, dessen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmer im Falle des § 61 VVG. ebenso zu vertreten hat wie eigenes Verschulden, ist nach der Rechtsprechung dersenige, der in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder eines ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist (RGZ. Bd. 37 S. 150, Bd. 51 S. 20, Bd. 83 S. 43, Bd. 117 S. 327; RG. bei Gruch. Bd. 47 S. 991; WarnRspr. 1929 Nr. 70 und Nr. 188). Damit ist nicht, wie das Oberlandesgericht

ausführt, der "eigentliche wirtschaftliche Versicherungsnehmer" aemeint (so auch Oberlandesgericht Hamburg in Hans. RB. 1927 S. 895). Das wäre der Versicherte; § 61 BBG. stellt aber gerade nicht auf ben Versicherten, sondern auf den Versicherungsnehmer ab. Für die Stellung bes Repräsentanten wird die "Befugnis zu selbständigem rechtsgeschäftlichem Handeln für den Bersicherungsnehmer innerhalb des in Frage kommenden Geschäftstreises, einschließlich der Wahrnehmung der für diesen aus dem Versicherungsvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten" gefordert (so WarnRipr. 1929 Nr. 188 16. 347)). Dies trifft für den Later eines minderjährigen Verlicherungsnehmers voll zu. Der Vater hat das minderjährige Kind zu vertreten und für sein Vermögen in jeder Hinsicht zu sorgen (§§ 1627. 1630 Abs. 1 BBB.), er hat also auch die Rechte und Assichten aus dem Versicherungsvertrage für das Kind wahrzunehmen. Der Later ist also Repräsentant des Kindes. Die Repräsentanteneigenschaft des Baters entspricht auch seiner Stellung im übrigen. Der Bater kann sich aber der Gigenschaft eines Repräsentanten entkleiden, indem er den Minderjährigen zum selbständigen rechtsgeschäftlichen Handeln innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises, einschließlich ber Wahrnehmung der Rechte und Bflichten aus dem Verlicherungsvertrage. ermächtigt, soweit das Gesetz es gestattet. Wenn also der Bater der Rlägerin seiner Lochter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ermächtigung erteilt hätte, den in dem versicherten, der Rlägerin übereigneten Saufe bisher von ihm geführten Badereibetrieb felbständig zu führen (§ 112 BGB.), so würde er sich insoweit der Repräsentanteneigenschaft begeben haben.

Das Oberlandesgericht hat das Borbringen der Parteien nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten noch nicht geprüft. Das angesochtene Urteil war deshalb aufzuheben.